



# GLASS INGENIEURBAU LEIPZIG GMBH

## Einkaufsbedingungen

1. **Bestellung:** Jede Bestellung ist vom Lieferer schriftlich zu bestätigen. Wird die Gegenbestätigung nicht innerhalb einer Woche nach dem Bestelldatum abgesandt, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Durch Annahme der Bestellung werden diese Einkaufsbedingungen Vertragsinhalt. Besondere Bedingungen des Lieferers, welche zu unseren Einkaufsbedingungen in Widerspruch stehen, gelten nur, wenn von uns ausdrücklich das Einverständnis erklärt wird.
2. **Mengen:** Die umseitigen Mengenangaben sind Cirka-Angaben. Mengenabweichungen bedingen keine Preisänderungen.
3. **Maße, Gewichte etc.:** Angaben über technische Eigenschaften, Gewichte, Leistung, Güte etc. des bestellten Gegenstandes sind einzuhalten. Es sind nur Baustoffe zu liefern, die den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.
4. **Gefahrstoffe:** Bei Anlieferung gefährlicher Güter nach §14 GefStoffV, ist unmittelbar nach Bestelleingang unaufgefordert das EG-Sicherheitsdatenblatt an [leipzig@glass-bau.de](mailto:leipzig@glass-bau.de) zu übermitteln. Der Einsatz von krebserregenden Stoffen wird dem Lieferer untersagt.
5. **Preise:** Die in den Bestellungen von uns aufgrund der Angebote eingesetzten Preise verstehen sich als Festpreise frei Bau auf die Dauer der Bauzeit bzw. auf den im Auftrag angegebenen Zeitpunkt.
6. **Lieferzeit:** Die Lieferzeit läuft vom Datum der schriftlichen Bestellung ab. Erfüllt der Lieferer nicht innerhalb der vereinbarten Zeit, so haftet er nach den gesetzlichen Vorschriften. Sobald der Lieferer annehmen kann, dass ihm die Lieferung ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig gelingen wird, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Vermeintlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen.
7. **Versicherung:** Die Transportversicherung geht zu Lasten des Lieferers sofern nicht anders vereinbart.
8. **Rechnung und Zahlung:** Die Rechnungsstellung erfolgt einmal monatlich je Bestellvorgang unter Angabe der jeweiligen Bestellnummer. Rechnungen müssen in 2-facher Ausfertigung gesondert durch die Post eingesandt werden. Auf jeden Fall dürfen Rechnungen den Waren nicht beigelegt werden. Zahlungen innerhalb 14 Tagen ab Rechnungseingang erfolgen mit 3% Skontoabzug. Eine Abtretung des Rechnungsbetrages kann nur mit Einverständnis des Bestellers erfolgen. Aufgrund Betriebsruhe zum Jahreswechsel werden Eingangsrechnungen, die nach dem 15.12. des laufenden Jahres beim AG eintreffen, erst ab der 02. KW des neuen Jahres bearbeitet. Die Fälligkeiten verschieben sich entsprechend. Des Weiteren sind bestätigte Leistungs-/Liefernachweise in Kopie der Rechnung beizufügen.
9. **Gewährleistung:** Die Verpflichtung zur Untersuchung und zur Mängelrüge beginnt in allen Fällen, auch wenn die Ware vorher in das Eigentum des Bestellers übergegangen oder dessen Spediteur, Frachtführer oder sonstigen Beauftragten übergeben ist, erst dann, wenn die am vom Besteller vorgeschriebenen Bestimmungsort eingegangen ist. Von diesem Zeitpunkt an gerechnet wird die gesetzliche Rügefrist auf einen Monat verlängert. Außerdem übernimmt der Lieferer für seine Lieferung auf die Dauer eines Jahres nach Inbetriebnahme oder Verwendung, gegebenenfalls nach Beseitigung beanstandeter Mängel auch ohne rechtzeitige Mängelrüge, Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keine den Gebrauch oder Betrieb beeinträchtigenden Mängel zeigt und die vom Lieferer angegebenen Eigenschaften aufweist. In dringenden Fällen oder bei Säumigkeit des Lieferers in der Beseitigung von Mängeln kann der Besteller diese auf Kosten des Lieferers ohne Androhung oder Fristsetzung selbst beseitigen. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die durch sein Produkt dem Besteller oder Dritten gegenüber entstanden sind.
10. **Patentverletzung:** Der Lieferer haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der angebotenen Gegenstände Patente oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
11. **Zeichnungen usw.:** Alle Angaben, Zeichnungen, Klischees usw., die dem Lieferer für die Herstellung des Liefergegenstandes vom Besteller überlassen werden, ebenso die von dem Lieferer nach besonderen Angaben des Bestellers angefertigten Zeichnungen usw. dürfen vom Lieferer nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie dem Besteller samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zur Lieferung, so hat der Lieferer sie ohne Aufforderung dem Besteller auszuhändigen. Der Lieferer hat die Bestellung und die darauf bezüglichen Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demgemäß vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die dem Besteller aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen.
12. **Versand:** Für den Versand gelten folgende Bestimmungen:
  - a) Beim Versand sind die in Betracht kommenden Bestimmungen der Bundesbahn und die dem Besteller günstigsten Verfrachtungsmöglichkeiten einzuhalten
  - b) In Briefen, Versandanzeigen, Rechnungen usw. sind stets Abteilung, Briefzeichen, Nummer und Tag des Bestellbriefes anzugeben. Jede Bestellung ist im ganzen Schriftverkehr (Briefe, Versandanzeigen, Rechnungen usw.) getrennt zu behandeln.
  - c) Frachtbriefe und Begleitadressen sind sinngemäß wie unter b) zu behandeln. Die angegebene Frachtbriefanschrift muss genauestens beachtet werden.
  - d) **Versandanzeigen:** Für jede einzelne Sendung jeder Bestellung hat der Lieferer unabhängig von der Art des Versandes und von der Rechnungsverteilung noch am Tage des Abgangs der Ware ausführliche Versandanzeige durch die Post gesondert einzusenden Rechnung gilt nicht als Versandanzeige. Außerdem ist jede Lieferung äußerlich erkennbar nach Art und Menge des Inhalts zu kennzeichnen.
  - e) Für Schäden und Kosten, namentlich auf Wagenstandgelder, besondere Rangierkosten, Umlagerungskosten usw., die dem Besteller dadurch erwachsen, dass der Lieferer nicht nach dem Besteller vorstehenden Bestimmungen verfahren hat, ist er dem Besteller haftbar. Alle Sendungen, die aus solchem Grunde nicht übernommen werden können, lagern solange auf Kosten und Gefahr des Lieferers, bis durch Einsendung ordnungsgemäßer Papiere die reibungslose Abwicklung des Geschäftsganges ermöglicht ist. Der Besteller ist berechtigt, den Inhalt und Zustand einer derartigen Sendung alsbald festzustellen.
  - f) Bei Weitervergebung der Bestellung haftet der Lieferer für die Einhaltung dieser Versandvorschriften durch seine Unterlieferer. Diese haben ihren Auftraggeber in allen Schriftstücken namenthaft zu machen.
13. **Erfüllungsort:** Für die Lieferung ist die im Auftrag angegebene Versandanschrift, für die Zahlung Mindelheim. Der Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien aus Geschäften jeder Art ist Leipzig.